



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.15 RRB 1901/1954
Titel	Strassen.
Datum	12.12.1901
P.	799–800

[p. 799] Mit Eingabe vom 21. Oktober 1901 übermittelt der Bezirksrat Horgen die Baurechnung über die Korrektur der Dorfstraße (II. Klasse No. 3) beim „Anker“ in Rüslikon mit dem Bemerkung, daß er die Abrechnung an Hand der Bauverträge und der Belege geprüft und richtig befunden habe und das Gesuch um Verabreichung eines angemessenen Beitrages unterstütze.

Die Baudirektion berichtet:

Das Projekt für die Korrektur des unteren Teiles der Dorfstraße (II. Klasse No. 3) beim „Anker“ in Rüslikon wurde mit Regierungsbeschluß vom 17. August 1899 genehmigt und der Gemeinderat Rüslikon eingeladen, die Baute möglichst zu fördern, spätestens aber bis Ende Juni 1900 zu vollenden. Die Kosten waren zu 2500 Fr. veranschlagt.

Nach der vom Gemeinderat und Bezirksrat genehmigten Kosten-Zusammenstellung betragen die Baukosten:

I. Einnahmen:	
II. Ausgaben:	
1. Expropriation	Fr. 724. –
2. Bauarbeiten	“ 989. 95
3. Vermarkung	“ 35. –
4. Verschiedenes	“ 100. –
	<hr/>
	Summa Fr. 1848.95
III. Nettokosten	Fr. 1848.95

Die Gemeinde Rüslikon hat auf der betreffenden Straßenstrecke gleichzeitig den Dorfbach Steindolen und über demselben ein Trottoir erstellen lassen und sämtliche Arbeiten der Firma Hohloch & Brüngger in Rüslikon übertragen. Die Baurechnung enthält nun eine Anzahl Belege, die sich auf alle Bauten beziehen und wegen seitheriger Auflösung jener Firma nicht mehr nach Wunsch ausgeschieden werden können.

Aus der vorliegenden Rechnung ergibt sich, daß die Straßenbaute weniger gekostet hat, als veranschlagt war. Sowol beim Landerwerb, als auch bei den Bauarbeiten wurden einige Ersparnisse erzielt und es mußte der Posten für Unvorhergesehenes nicht in Anspruch genommen werden. Es wurden für die Straßenkorrektur 72 m² Gartenland erworben; 2 Parzellen, wovon 64 m² für die Straße, wurden zum Preise von 11 Fr. per m², die übrigen 8 m² um den Aversalbetrag von 20 Fr. erlassen. Die Bauarbeiten sind laut Vertrag um die Summe von 989 Fr. 95 Rp. vergeben worden. Die Verlegung eines Gartensockels, welche als Regiearbeit vorgesehen // [p. 800] war, hat 100 Fr. gekostet; für Vermarkung etc. wurden 35 Fr. verausgabt.

Bei einem Steuerkapital von 4434 Fr. per Einwohner und einem durchschnittlichen Steuerfuß von 7,05% (laut Gemeindefinanzstatistik von 1894–1898) ergibt sich als Bestimmungszahl 4082; die Gemeinde Rüslikon hat somit Anspruch auf einen Beitrag von 20% der Baukosten.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Rüslikon wird an die 1848 Fr. 95 Rp. betragenden Kosten für die Korrektur des untern Teiles der Dorfstraße (II. Klasse No. 13) beim „Anker“ in Rüslikon auf Rechnung des Titels IX. C. c. 2 ein Beitrag von 370 Fr. verabreicht.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rüslikon unter Rückschluß der Belege und des Vertrages und an die Baudirektion unter Zustellung der übrigen Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Ihr)/29.09.2014*]